

# Richtlinie Absenzen

---

Für die Bildungsgänge Kindheitspädagogik HF und Sozialpädagogik HF mit  
Ausbildungsbeginn ab 1.8.2022

Abteilung: Höhere Fachschule

Ausgabe: ab Schuljahr 2022/2023

Version 1

aktualisiert am 05.08.2022

# Inhalt

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 1   | Einleitung.....   | 3 |
| 1.1 | Gültigkeit.....   | 3 |
| 1.2 | Zweck.....  | 3 |
| 1.3 | Grundlagen.....   | 3 |
| 1.4 | Weiterführende Dokumente (jeweils die gültigen Ausgaben).....               | 3 |
| 1.5 | Begriffe.....   | 3 |
| 2   | Grundsätze.....   | 3 |
| 3   | Schulische Absenzen.....  | 4 |
| 3.1 | Anforderungen.....  | 4 |
| 3.2 | Zu hohe Absenzen und Folgen.....  | 4 |
| 3.3 | Fernbleiben und Nachholung von Kompetenznachweisen und Diplomprüfungen..... | 4 |
| 4   | Praxisausbildung.....   | 4 |
| 5   | Pädagogische und disziplinarische Massnahmen.....                           | 4 |

# 1 Einleitung

## 1.1 Gültigkeit

Die vorliegende Richtlinie ist für alle Studierenden mit Ausbildungsbeginn ab 1.8.2022 sowie die Lehrpersonen der Bildungsgänge Sozialpädagogik HF (SP HF) und Kindheitspädagogik HF (KP HF) verbindlich.

## 1.2 Zweck

Diese Richtlinien regelt die Modalitäten bezüglich der Absenzenregeln. Sie stützt sich auf das Studienreglement zu den Bildungsgängen Sozialpädagogik HF und Kindheitspädagogik HF und erklärt dieses.

## 1.3 Grundlagen

- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. September 2017
- Rahmenlehrplan Dipl. Sozialpädagogin HF, Dipl. Sozialpädagoge HF
- Rahmenlehrplan Dipl. Kindheitspädagogin HF, Dipl. Kindheitspädagoge HF
- Studienreglement vom 24.2.2022

## 1.4 Weiterführende Dokumente (jeweils die gültigen Ausgaben)

- Richtlinie Praxisausbildung
- Richtlinie Externe Studienblöcke
- Richtlinie Ausbildungssupervision
- Bildungsverständnis und andragogisches Konzept
- Schulvereinbarung

## 1.5 Begriffe

Die verwendeten Begriffe sind im Dokument „Begriffe Konzept SP/KE 22“ erklärt.

# 2 Grundsätze

Die Studierenden sind gemäss Studienreglement und Schulvereinbarung zu einem lückenlosen Unterrichtsbesuch und zu einer aktiven Teilnahme in allen Lernaktivitäten in Schule und in der begleiteten Praxis verpflichtet. Jedes Fernbleiben, Zuspätkommen oder Verlassen des Präsenzunterrichts oder im Rahmen der begleiteten Praxis gilt als Absenz im Umfang von mindestens einer Lernstunde. Dies gilt auch für angeordnete Unterrichtsverschiebungen. Absenzen können nicht durch Ersatzleistungen im gleichen Schuljahr getilgt werden.

Überschreiten die Absenzen im Präsenzunterricht oder begleiteter Praxis ein zulässiges Maximum, gelten diese als zu hohe Absenzen.

Der lückenlose Unterrichtsbesuch ist für den Kompetenzerwerb und -nachweis gemäss dem entsprechendem Rahmenlehrplan im Hinblick auf die Promotion bzw. die Ausstellung des Diploms eine Notwendigkeit und stellt damit die Grundlage für das Lernen und den Kompetenzerwerb dar.

Für das Distanzlernen werden keine Absenzen erhoben. Die Studierenden führen die Aufträge der Lehrpersonen vollständig, korrekt und fristgerecht aus.

## **3 Schulische Absenzen**

### **3.1 Anforderungen**

Jedes Fernbleiben, Zuspätkommen oder Verlassen des Präsenzunterrichts gilt als Absenz im Umfang von mindestens einer Kontaktstunde. Absenzen können nicht durch Ersatzleistungen getilgt werden. Absenzen bleiben in jedem Fall im Zeugnis bestehen.

Die Absenzen werden durch die Lehrpersonen erhoben. Die Studierenden führen über ihre Absenzen selbst Buch. Sie sind angehalten, ihre Abwesenheiten und deren Gründe zu dokumentieren, um diese bei Bedarf belegen zu können. Die Absenzen der bisherigen Schuljahre sind dem Zeugnis zu entnehmen.

Die Lehrpersonen sind befugt, die Anwesenheit während festgelegter Unterrichtssequenzen als Voraussetzung für die Zulassung zum Kompetenznachweis festzulegen.

Für externe Studienwochen und Ausbildungssupervisionen gelten betreffend lückenlosem Unterrichtsbesuch und aktiver Teilnahme besondere Bedingungen.

### **3.2 Zu hohe Absenzen und Folgen**

Es gelten die Bestimmungen des Studienreglements. Grundsätzlich gelten Absenzen von mehr als 10% der Kontaktstunden eines Schuljahres als zu hohe Absenzen. Module mit mehr als 12 Kontaktstunden Absenzen werden wie folgt nachgeholt

- 13 -16 Absenzen: 1 Unterrichtstag
- 17 – 24 Absenzen: 2 Unterrichtstage
- 25 -32 Absenzen: 3 Unterrichtstage
- usw.

### **3.3 Fernbleiben und Nachholung von Kompetenznachweisen und Diplomprüfungen**

Bleibt ein:e Studierende:r ohne zwingende und ohne mit Nachweis belegte Gründe einem Kompetenznachweisnachweis bzw. einer Diplomprüfung fern, wird dieser gemäss Studienreglement als "nicht erfüllt" bewertet.

Als zwingender Grund gilt insbesondere ein nicht verschiebbares, die eigene Person betreffendes, dringliches Ereignis wie Krankheit, Unfall, Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz, Trauung, Heirat, Geburt des eigenen Kindes, Todesfall in der Familie, Beerdigung eines nahestehenden Menschen.

Entsprechende Belege sind der Lehrperson unaufgefordert und rechtzeitig einzureichen. Die Lehrpersonen entscheiden, ob es sich um einen zwingenden und belegten Grund für die Verhinderung handelt. Sie legen in diesem Fall die Nachholung des Kompetenznachweises bzw. der Diplomprüfung, nach Möglichkeit im laufenden Schuljahr fest. Die Nachholung des Kompetenznachweises kann dabei von der ursprünglichen Form abweichen.

Kompetenznachweise (aufgrund einer ungenügenden Bewertung) können gemäss Studienreglement nur im nächsten Ausbildungsjahr und nur einmal wiederholt werden.

## **4 Praxisausbildung**

Es gelten die Anforderungen gemäss Studienreglement und Richtlinie Praxisausbildung.

## **5 Pädagogische und disziplinarische Massnahmen**

Studierende haben die Regeln der BFF und der Praxisausbildungsbetriebe für einen geordneten Unterrichts- und Ausbildungsverlauf einzuhalten und Anordnungen der Lehrpersonen sowie der Praxisausbilder:innen zu befolgen. Andernfalls können pädagogische und disziplinarische Massnahmen gemäss Studienreglement ergriffen werden.